

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2204/69 DER KOMMISSION

vom 5. November 1969

## zur Änderung der Verordnung Nr. 158/67/EWG über die Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten für bestimmte Arten von Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1396/69<sup>(2)</sup> und Nr. 1398/69<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 158/67/EWG der Kommission vom 23. Juni 1967 über die Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten zwischen den auf dem Weltmarkt angebotenen Getreidequalitäten und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität<sup>(4)</sup>,zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 405/69<sup>(5)</sup>, setzt die Ausgleichskoeffizienten für bestimmte auf dem Weltmarkt angebotene Getreidequalitäten fest.

Auf dem Weltmarkt wird zeitweise spanischer Hafer angeboten, der im Anhang der Verordnung Nr. 158/67/EWG nicht aufgeführt ist.

Für die Bestimmung der cif-Preise ist es notwendig, auch für diese Qualität einen Ausgleichskoeffizienten festzusetzen, und zwar unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Standardqualität einerseits und der Unterschiede zwischen den Preisen und Eigenschaften des spanischen Hafers und den im Anhang der Verordnung Nr. 158/67/EWG aufgeführten Qualitäten andererseits.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung Nr. 158/67/EWG wird unter der Überschrift „Hafer“ wie folgt ergänzt :

Ursprungsland	Bezeichnung der Qualität	Ausgleichskoeffizient in Rechungseinheiten je 1 000 kg	
		Von dem Preis der Getreidequalität abzuziehen	Zu dem Preis der Getreidequalität hinzuzurechnen
Spanien		0	0

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 1969

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 5.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2536/67.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 4. 3. 1969, S. 10.